

**Gebührensatzung (G-EWS)  
des  
Marktes Thierhaupten**

**Vom 30. Juli 2002**

zur  
Entwässerungssatzung  
des Marktes Thierhaupten  
vom 30. Juli 2002

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung zur Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse und Gebührensatzung:

I. Erstattung der Kosten für Grundstückshausanschlüsse

**§ 1**

**Erstattung der Kosten für Grundstückshausanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## II. Kanalbenutzungsgebühren

### 1. Allgemeines

#### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### 2. Berechnung und Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren

#### **§ 5 Einleitungsgebühren**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt
  - a) 1,83 € pro Kubikmeter Abwasser
  - b) 1,53 € pro Kubikmeter Abwasser bei Grundstücken, auf denen das gesamte unverschmutzte Niederschlagswasser ordnungsgemäß versickert oder direkt in den Vorfluter eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge gelten die auf dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen

Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 Kubikmeter pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 8) stattgefunden haben.

Errechnen sich nach Abzug der Großvieheinheiten weniger als 35 cbm je Person und Jahr, so gelten 35 cbm Wasser pro Person und Jahr als verbraucht und der Kläranlage zugeführt. Für die Ermittlung der Personenzahl wird die Anzahl der zum 31. 12. des Veranlagungsjahres (Stichtag) mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zugrunde gelegt.

- (3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Beim Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage zum Zwecke der Toilettenspülung berechnet der Markt Thierhaupten auf die dem Grundstück vom Wasserzweckverband zugeführten Wassermengen einen Zuschlag von pauschal 30 v. H.. Der Grundstückseigentümer kann die Entnahme aus der Regenwassernutzungsanlage durch Einbau von geeigneten und geeichten Messvorrichtungen nachweisen. In Mietshäusern, Verwaltungsgebäuden und bei Sonderabnehmern ist die Entnahme aus der Regenwassernutzungsanlage grundsätzlich durch Messvorrichtungen nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 % des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 %, so beträgt der Zuschlag 100 % des Kubikmeterpreises.

## **§ 7 Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v. H.. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### 3. Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

## **§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung von Abwässern wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich vom 01. 07. des Vorjahres bis zum 30. 06. des Jahres, in dem die Abrechnung erstellt wird.
- (2) Die Einleitungsgebühr wird am 15. 08. des Jahres fällig, in dem die Abrechnung erstellt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zustellung des Gebührenbescheides mindestens 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin bewirkt ist. Kann der Fälligkeitstermin zum 15. 08. aufgrund verspäteter Zustellung nicht verwirklicht werden, so ist die festgesetzte Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 11. des Vorjahres, sowie jeweils zum 15. 02. und 15. 05. des Jahres, in dem die Abrechnung erstellt wird, Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### III. Schlussvorschriften

#### § 9

#### Pflichten für Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuldenmaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### § 10

#### Übergangsregelung

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2001 bis 30. 6. 2002 betragen die Einleitungsgebühren nach § 5 Abs. 1:

- a) 1,10 € pro Kubikmeter Abwasser
- b) 0,80 € pro Kubikmeter Abwasser bei Grundstücken, auf denen das gesamte unverschmutzte Niederschlagswasser ordnungsgemäß versickert oder direkt in den Vorfluter eingeleitet wird.

#### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierhaupten, den 31. Juli 2002

  
Franz Neher

1. Bürgermeister

